

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE OKJA IM KANTON BERN UNTER COVID-19:

Version 20.12.2021

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Fachstellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern aufgrund der COVID-19-Pandemie erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Leiter*innen der Fachstellen und an ihre Arbeitgeber*innen. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende der Kinder- und Jugendfachstellen und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnung-gen.html

BASIS UND GEBRAUCH DIESES SCHUTZKONZEPTS

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easy.gov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u.a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja) erstellt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Es kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Kontrolle: Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird in der OKJA im Kanton Bern jeweils von den kommunalen Behörden (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.

- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Kanton Bern

EINSTUFUNG: SOZIALE EINRICHTUNG

Einstufung im Kanton Bern: Der Kanton Bern hat die Kinder- und Jugendfachstellen im Kanton Bern als «soziale Einrichtung» eingestuft.

Hinweise zum Kanton Bern:

- Aktuell hat die Einstufung der OKJA als soziale Einrichtung in Bezug auf die nationalen Massnahmen keine Relevanz.

Aktuell gibt es im Kanton Bern für die OKJA ein paar (kleine) zusätzliche Massnahmen (Ausdehnung der Maskenpflicht, z.B. Maskenpflicht in der obligatorischen Schule ab dem 10. Januar 2021 ab der 1. Klasse, für die OKJA gilt dies nicht. Die Maskenpflicht ab 12 Jahren bleibt bestehen und kann individuell geregelt werden. Im Aussenbereichen der Warteräume und den Zugängen des öffentlichen Verkehrs), d.h. die OKJA im Kanton Bern kann sich im Weiteren grundsätzlich an den nationalen Massnahmen der OKJA orientieren. Geltungsbereich: Die Regelung ist wie die anderen kantonalen Covid-Massnahmen bis zum 24. Januar 2022 befristet. .

SCHUTZKONZEPT KANTON BERN: FACHSTELLE: OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT BURG DORF UND UMGEBUNG (JUBU)

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die in ein Angebot der OKJA-Fachstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, (junge) Erwachsene, Fachpersonen) involviert sind, reinigen sich **regelmässig** die Hände gründlich mit Wasser und Seife (Ausnahme, d.h. nur wenn kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel).

Massnahmen

Begrüssungsritual ohne Handkontakt.

Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife:

- bei Ankunft
- vor und nach den Pausen / dem Essen
- bei Niesen oder WC-Gang (die Kinder werden an jeder Toilettentür angehalten, die Hände gründlich zu waschen)
- verwendete Taschentücher werden umgehend entsorgt, anschliessend werden die Hände gereinigt
- vor Verlassen des Angebots

Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht: Hände mit Desinfektionsmittel reinigen.

Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher zur Verfügung gestellt. Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

2. DISTANZ HALTEN / HYGIENEMASKEN / ZERTIFIKAT

Massnahmen: Distanz

Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren

Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern.

Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene

Für OKJA-Fachpersonen, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen, wie Freiwillige, Eltern und weitere Begleitpersonen, gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2, d.h.,

die Abstandsregeln von 1.5 Metern sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Wichtig: Die Abstandsregeln gelten unabhängig davon, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

Massnahmen: Hygienemaske

- Es gilt die **generelle** Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (ab 12 Jahren), d.h. die Maske ist in öffentlich zugänglichen Bereichen, Einrichtungen und Betrieben obligatorisch. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist oder nicht.
- Im Kanton Bern gilt neu ab dem 10. Januar 2022 ab der 1. Klasse eine Maskenpflicht in der obligatorischen Schule.
- Arbeitsbereich: **Es gilt** grundsätzlich **eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen**, in denen sich mehr als eine Person **aufhalten** (unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht).
- Im Aussenraum gilt grundsätzlich keine Maskentragpflicht. Im **Kanton Bern** gilt jedoch neue auch in den Aussenbereichen der Warteräume und den Zugängen des öffentlichen Verkehrs eine Maskenpflicht.
- Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske kurz abgelegt werden.
- Ist der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen, Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sowie zu Veranstaltungen nach der Regel 2Gplus beschränkt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden. Dies gilt in diesem Fall auch für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Hinweise:

- Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule.

Massnahmen: Angebote (Aktivitäten und Veranstaltungen)

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren

Für Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren besteht einzig die Maskentragpflicht (**ab 12 Jahren**, s. Hinweis oben) sowie die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt unter anderem die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorgaben.

Kochen / Essen

- Kochen und gemeinsames Essen sowie Kioskbetrieb sind erlaubt. Speisen und Getränke werden sitzend eingenommen, und die Maske darf nur in dieser Zeit abgelegt werden.
- Bei der Anwendung der 2Gplus-Regelung ist die Konsumation nicht aufs Sitzen beschränkt.
- Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Es gilt den Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie die Sitzpflicht im Innenraum einzuhalten.

Aufsuchende / mobile Angebote

- Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Mobile Angebote / Spielangebote in Aussenräumen: Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäranlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten

ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren

Aktivitäten und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren **im Innenbereich** sind nur mit **2G** (geimpft oder genesen) erlaubt.

Ausnahmen: Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen in den Bereichen Sucht und psychische Gesundheit. **Hinweis: Der DOJ hat hierzu ein Umsetzungskonzept erarbeitet (es ist aktuell in Abklärung, Infos folgen).**

Wird im Rahmen der Aktivitäten die 2Gplus-Regel angewandt, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

Der Zugang zu Einrichtungen, Aktivitäten und Veranstaltungen ist für Personen ab 16 Jahren eingeschränkt. Es kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung:

- **3G:** Die Personen müssen über ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat verfügen.
- **2G:** Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen.
- **2Gplus:** Die Personen müssen über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen sowie zusätzlich ein negatives Testergebnis vorlegen können. Ist der Zugang auf 2Gplus beschränkt, sind Personen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, das seit weniger als 120 Tagen gültig ist, von der zusätzlichen Testpflicht befreit. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich bei der Impfung um eine vollständige Erst- oder eine Auffrischimpfung handelt.

Kultur und Sport

Bei Aktivitäten von Laien in Innenräumen muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf 2G beschränkt werden. Kann bei der Aktivität keine Maske getragen werden, so gilt 2Gplus

Öffentliche Veranstaltungen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist sitzend erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Wird die 2Gplus-Regel angewandt, so kann auf die Maskentragpflicht verzichtet werden und die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht aufs Sitzen beschränkt.
- Innenräume: Es gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit 2G sowie die Maskenpflicht.
- Für Veranstaltungen mit bis 1000 Teilnehmenden gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten
- Es gilt ein Tanzverbot.
- Aussenräume: ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat: bis max. 300 Personen.
- Mit Zugangsbeschränkung nach der 3G-Regel sind max. 1000 Personen zugelassen. • Grossveranstaltungen ab 1000 Personen: Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
- Diese Regelungen gelten auch für Vereinstreffen und -anlässe.
- Eine Überprüfung des Covid-Zertifikats muss erfolgen: **Informationen zur Überprüfung des Covid-Zertifikats findet ihr unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/68147.pdf>**
- **Bei Aktivitäten in Innenräumen, die durch Lagen / Freiwillige (kein Arbeitsvertrag liegt vor) durchgeführt werden, gilt ebenfalls das Covid-Zertifikat ab 16 Jahren.**

Getränke / Essen

- Grundsätzlich: Die Konsumation von Essen und Trinken ist **sitzend** und unter Einhaltung des **erforderlichen Abstands** erlaubt.
- Die Abgabe eines Getränks und / oder kleinen Snacks ist zulässig.

Ein Kioskangebot im Sinne eines Take Aways ist ebenfalls für Jugendliche ab 16 Jahren (auch ohne Zertifikat) zulässig, wenn die Jugendlichen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take Away betreten und dann wieder nach draussen gehen. Empfehlung: Angebote, wenn möglich im Aussenraum stattfinden lassen.

Weitere Hinweise zu den Angeboten

- Eigenverantwortung: Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.
- Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z.B. von Bandräumen sind möglich, wenn erstens vor der Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist. Im Weiteren gilt auch hier die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren (die Zertifikate müssen kontrolliert werden).

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Türfallen, Geländer etc. werden zwei Mal pro Tag gereinigt.

Spielgeräte werden regelmässig (je nach Gebrauch und Material) gereinigt.

Wichtig: Verantwortlichkeiten / Abläufe festlegen.

4. SCHUTZ VON ARBEITNEHMENDEN

Massnahmen

Es besteht die Pflicht zu Homeoffice für alle Arbeiten, die keine Anwesenheit vor Ort voraussetzen.

Zertifikatspflicht: Arbeitgebende dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei Arbeitnehmer*innen überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Es gelten spezifische Bedingungen.¹

Mitarbeitende von Betrieben und Veranstaltungen, für die ein Zertifikat verlangt wird, müssen nicht zwingend ebenfalls eines vorweisen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis (Vorhandensein eines Arbeitsvertrags) zu den Betreibenden / Organisator*innen stehen. Andere mitwirkende und helfende Personen (z.B. Freiwillige) hingegen schon. Wichtig: Klare Schutzmassnahmen definieren (z.B. Maskentragpflicht).

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Grundsätzlich: Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den OKJA-Angeboten teilnehmen.

Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidungsfindung.

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe - Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemaske
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden zudem die Eltern kontaktiert

¹ Zusammenfassung des Seco: https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid19/zertifikat_kurzfassung_covid19.pdf.download.pdf/DE_Das_wichtigste_in_Kuerze_Pruefung_COVID_Zertifikats_im_BetriebArtikel25_Absatz_2bis.pdf

3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#866995284>

6. CONTACT-TRACING

Massnahmen

Insbesondere, wenn in Innenräumen **ausnahmsweise bei U16 keine** Maske getragen wird (z.B. bei sportlichen Aktivitäten), müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Präsenzliste führen oder ein Registrierungssystem für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs) verwenden.

Wichtig: Information der Teilnehmer*innen über den Zweck und vertraulichen Umgang der Datenerhebung. Alle Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und über weiteres Vorgehen instruieren (Corona-Check, Kontakt mit Ärztin / Arzt, (Selbst-)Isolation gemäss BAG).

Massnahmen

Teamsitzung: Massnahmen besprechen und bei Bedarf anpassen / optimieren.

Information zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutern und ggf. vor Ort (z.B. den Eltern) abgeben.

Anleitung (Selbst)Isolation BAG, in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z.B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

[Download Plakat Maskentragpflicht](#)

[Download Plakat **BAG**](#)

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Regelmässige Besprechung im Team (Was funktioniert, was nicht? Wo besteht Handlungsbedarf?).

Gut Informieren: Besprechung und Instruktion Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene über Hygienemassnahmen (Plakate, Videos etc.).

Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.